

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz: RVG

v. Seltmann

2021

ISBN 978-3-406-76822-4

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de)

Die Online-Fachbuchhandlung [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

[beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird [beck-shop.de](https://www.beck-shop.de) für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

A. Regelungsinhalt des Abs. 1

- Der Hauptsachewert ist maßgebend: 1
- für das erstinstanzliche Verfahren über die Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe oder
 - für die Aufhebung der Bewilligung nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
 - für das Beschwerdeverfahren nach Versagung der Prozesskostenhilfe
 - für das Beschwerdeverfahren nach Aufhebung der Prozesskostenhilfe nach § 124 Abs. 1 Nr. 1 ZPO
 - für das Verfahren über die Beordnung eines Rechtsanwalts inkl. Beschwerdeverfahren (BGH FGPrax 2010, 321)
- Der Wert bestimmt sich nach dem Kosteninteresse nach billigem Ermessen 2
- für das Aufhebungsverfahren nach § 124 Abs. 1 Nr. 2–4 ZPO
 - für das Überprüfungsverfahren nach § 120a ZPO
 - für das Beschwerdeverfahren gegen die Höhe der angeordneten Raten (vgl. auch BGH FGPrax 2010, 321).
- Maßgeblicher Wert sind die Kosten, die die Partei bei Erfolg des Antrags sparen würde (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe/Mayer Anh. VI Rn. 414; OLG Frankfurt a. M. MDR 1988, 786). 3
- Es ist insoweit zu unterscheiden, ob es sich um ein Verfahren handelt, in dem die Aufhebung der PKH droht oder um ein Verfahren, das sich mit der Ratenhöhe befasst. Im ersten Fall sind die Wahlanwalts- und Gerichtskosten, die die Partei nach Aufhebung zu zahlen hätte, maßgeblich. Im zweiten Fall sind auch die Wahlanwalts- und Gerichtskosten als Bezugswert heranzuziehen. Diese sind aber gedeckelt auf 48 Höchststraten nach § 115 Abs. 2 ZPO. Geht es zB um die Herabsetzung der Raten von 60 EUR auf 15 EUR, ist zu ermitteln, welchen Betrag die Partei bei 60 EUR-Raten zu zahlen hätte und welchen sie bei 15 EUR-Raten erbringen müsste. Die Differenz bildet den Wert der ersparten Kosten. 4
- Wird keine Prozesskostenhilfe bewilligt und das Verfahren an ein anderes Gericht verwiesen, kommt nur ein Teilwert in Betracht (BGH BeckRS 2016, 06219). 4a

B. Regelungsinhalt des Abs. 2

- Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit § 16 Nr. 2, der festlegt, dass das Verfahren über die Prozesskostenhilfe und das Verfahren, für das die Prozesskostenhilfe beantragt worden ist, eine Angelegenheit darstellen mit der Folge, dass der Rechtsanwalt die Gebühren nur einmal fordern kann. Über die Verweisung in § 76 FamFG gilt dies auch für das Verfahrenskostenhilfeverfahren und das Hauptverfahren. 5
- Durch Abs. 2 stellt der Gesetzgeber sicher, dass bei Tätigkeit desselben Rechtsanwalts im PKH-Prüfungs- und Hauptsacheverfahren die ansonsten nach § 22 Abs. 1 vorzunehmende Wertaddition unterbleibt (s. auch BT-Drs. 15/1971, 218 linke Spalte). 6

§ 23b Gegenstandswert im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz

Im Musterverfahren nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz bestimmt sich der Gegenstandswert nach der Höhe des von dem Auftraggeber oder gegen diesen im Ausgangsverfahren geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand des Musterverfahrens ist.

Mit dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz vom 16.8.2005 (BGBl. I 2437) hat der Gesetzgeber in das RVG zum 1.11.2005 § 23a aufgenommen, der den Gegenstandswert derartiger Musterverfahren regelt. Durch das Gesetz zur Reform des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (BGBl. I 2182; BT-Drs. 17/8799, 28) erfolgte eine redaktionelle Anpassung in den Begrifflichkeiten (Ausgangsverfahren statt Prozessverfahren). Durch das 2. KostRMoG ist § 23a nunmehr § 23b. 1

Der Gegenstandswert bemisst sich nach dem vollen Wert des im Ausgangsverfahren geltend gemachten Anspruchs, soweit dieser Gegenstand im Musterverfahren ist. Dabei wird zu 2

beachten sein, dass die Werte hinsichtlich jeder Prozesspartei (höchstens zehn) zusammenzurechnen sind (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 KapMuG).

- 3 Handelt es sich um Rechtsbeschwerdeverfahren mehrerer Auftraggeber nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz, liegt eine gebührenrechtliche Angelegenheit mit mehreren zu addierenden Gegenständen vor (Summe der in den Ausgangsverfahren verfolgten Ansprüche – BGH BeckRS 2016, 02370).

§ 24 Gegenstandswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz

Ist der Auftrag im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren von einem Gläubiger erteilt, bestimmt sich der Wert nach dem Nennwert der Forderung.

- 1 § 24 nF wurde eingefügt mit Wirkung zum 1.1.2011 durch G v. 9.12.2010 (BGBl. I 1900). Der Gesetzgeber hat mit der Neufassung des § 24 die Interessen des Gläubigers im Blick (BT-Drs. 17/3024, 84): „Ohne diese Vorschrift würde die Regelung des § 23 Abs. 1 iVm dem vorgeschlagenen § 53a GKG (Art. 9 Nr. 4) auch in diesem Fall bewirken, dass sich die Gebühren nach der Bilanzsumme des Kreditinstituts richten würden, auch wenn der Anwalt einen Gläubiger vertritt. Dies würde dem Interesse des Gläubigers in keiner Weise gerecht.“
- 2 Der Geschäftswert im Sanierungs- und Reorganisationsverfahren nach dem Kreditinstitute-Reorganisationsgesetz bestimmt sich, sofern der Auftrag von einem Gläubiger erteilt worden ist, somit nach dem Nennwert seiner Forderung. Die Wertbestimmung nach der Bilanzsumme des letzten Jahresabschlusses vor der Stellung des Antrags auf Durchführung des Sanierungs- oder Reorganisationsverfahrens (wie für die Gerichtsgebühren in § 53a GKG bestimmt) wäre als unbillig anzusehen.
- 3 Nebenforderungen werden nicht zu berücksichtigen sein. Während bei anderen Wertbestimmungsvorschriften (vgl. § 25 Nr. 1, § 26 Nr. 1, 27) die Mitberücksichtigung von Nebenforderungen ausdrücklich bestimmt ist, fehlt eine entsprechende Regelung in § 24.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

§ 25 Gegenstandswert in der Vollstreckung und bei der Vollziehung

(1) In der Zwangsvollstreckung, in der Vollstreckung, in Verfahren des Verwaltungszwangs und bei der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. nach dem Betrag der zu vollstreckenden Geldforderung einschließlich der Nebenforderungen; soll ein bestimmter Gegenstand gepfändet werden und hat dieser einen geringeren Wert, ist der geringere Wert maßgebend; wird künftig fällig werdendes Arbeitseinkommen nach § 850d Abs. 3 der Zivilprozessordnung gepfändet, sind die noch nicht fälligen Ansprüche nach § 51 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Gerichtskosten in Familiensachen und § 9 der Zivilprozessordnung zu bewerten; im Verteilungsverfahren (§ 858 Abs. 5, §§ 872 bis 877 und 882 der Zivilprozessordnung) ist höchstens der zu verteilende Geldbetrag maßgebend;
2. nach dem Wert der herauszugebenden oder zu leistenden Sachen; der Gegenstandswert darf jedoch den Wert nicht übersteigen, mit dem der Herausgabe- oder Räumungsanspruch nach den für die Berechnung von Gerichtskosten maßgeblichen Vorschriften zu bewerten ist;
3. nach dem Wert, den die zu erwirkende Handlung, Duldung oder Unterlassung für den Gläubiger hat, und
4. in Verfahren über die Erteilung der Vermögensauskunft (§ 802c der Zivilprozessordnung) sowie in Verfahren über die Einholung von Auskünften Dritter über das Vermögen des Schuldners (§ 802l der Zivilprozessordnung) nach dem Betrag, der einschließlich der Nebenforderungen aus dem Vollstreckungstitel noch geschuldet wird; der Wert beträgt jedoch höchstens 2 000 Euro.

(2) In Verfahren über Anträge des Schuldners ist der Wert nach dem Interesse des Antragstellers nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Überblick

§ 25 regelt den Gegenstandswert für Tätigkeiten in der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen. Zwangsversteigerungsverfahren sind hiervon abweichend in § 26, Zwangsverwaltungsverfahren in § 27 geregelt. Abs. 1 der Vorschrift beinhaltet Bestimmungen bei Zwangsvollstreckungen wegen einer Geldforderung (Nr. 1, → Rn. 4 ff.), wegen Herausgabeansprüchen (Nr. 2, → Rn. 13), bei vertretbaren Handlungen (Nr. 3, → Rn. 17) sowie zum Verfahren über den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO (→ Rn. 18). Abs. 2 der Vorschrift stellt eine Bestimmung zur Wertbemessung bei Anträgen des Schuldners in den genannten Fällen dar. Hierbei ist abweichend von den Regelungen in Abs. 1 eine Wertschätzung im jeweiligen Einzelfall vorzunehmen (→ Rn. 20 ff.). § 25 Abs. 1 Nr. 1 ist im Zuge der Reform des familiengerichtlichen Verfahrens geändert mWv 1.9.2009 durch Gesetz v. 17.12.2008 (BGBl. I 2586). Durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29.7.2009 (BGBl. I 2258) wurde Abs. 1 Nr. 4 insoweit geändert, als die eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO durch die Vermögensauskunft nach § 802c ZPO nF ersetzt wurde. Verfahren zur Abgabe der „alten“ eidesstattlichen Versicherung (vgl. § 39 EGZPO) richten sich auch weiterhin nach dem bis zum 31.12.2012 gültigen § 25 Abs. 1 Nr. 4) (Höchstwert somit 1.500 EUR). Durch das 2. KostRMOG wurde der Höchstwert in Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft von 1.500 EUR auf 2.000 EUR angehoben. Mit Wirkung vom 1.1.2021 wurde durch Gesetz vom 22.12.2020 (BGBl. I 3320) die Nr. 4 um Verfahren nach § 802l ZPO (Auskünfte Dritter) erweitert. Der Gesetzgeber stellt damit einen Gleichlauf zwischen Verfahren der Selbstauskunft durch den Schuldner (Vermögensauskunft nach § 802c ZPO) und Fremdauskünften her.

Übersicht

	Rn.		Rn.
A. Allgemeines	1	1. Allgemeines	13
B. Vollstreckungshandlungen des Gläubigers (Abs. 1).	3	2. Berechnung	14
I. Vollstreckung wegen Geldforderungen (Abs. 1 Nr. 1)	4	3. Nebenkosten	15
1. Grundsatz	4	III. Vollstreckung zwecks Handlung, Duldung oder Unterlassung (Abs. 1 Nr. 3)	17
2. Zinsen	6	IV. Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO und zur Einholung Auskünfte Dritter nach § 802l ZPO (Abs. 1 Nr. 4)	18
3. Kosten	7	1. Anwendungsbereich	18
4. Vollstreckung wegen Teilforderung	8	2. Berechnung	19
5. Vollstreckung in bestimmte Gegenstände	9	C. Anträge des Schuldners (Abs. 2)	20
6. Vollstreckung nach § 850d Abs. 3 ZPO in künftiges Arbeitseinkommen	11	I. Allgemeines	20
7. Verteilungsverfahren nach § 858 Abs. 5 ZPO, §§ 872–877 und 882 ZPO	12	II. Einzelfälle	21
II. Herausgabevollstreckung (Abs. 1 Nr. 2)	13		

A. Allgemeines

§ 25 regelt – vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 26–29 – die Wertbestimmungen bei der Tätigkeit des Rechtsanwalts in der Zwangsvollstreckung. Die Ergänzung des § 25 Abs. 1 um die Verfahren für die Vollstreckung, für Verfahren des Verwaltungszwangs und für die Vollziehung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung ist durch das 2. KostRMOG vorgenommen worden und entspricht der zuvor schon gängigen Praxis. In Abs. 1 der Vorschrift ist sind konkrete Wertregelungen zu entsprechenden Vollstreckungshandlungen bzw. Anträgen des Gläubigers enthalten, während Abs. 2 für Anträge des Schuldners eine konkrete einzelfallbezogene Wertschätzung vorsieht.

Die Wertbemessung erfolgt für jede Vollstreckungshandlung/Antrag gesondert, da es sich gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 um jeweils eine besondere Angelegenheit handelt. Von der jeweiligen

Angelegenheit umfasst sind jedoch die hierzu erforderlichen Vorbereitungs- oder Abwicklungstätigkeiten (vgl. § 18).

B. Vollstreckungshandlungen des Gläubigers (Abs. 1).

- 3 Bei Vollstreckungshandlungen des Gläubigers ist je nach Art und Inhalt der zu vollstreckenden Forderung oder des zu vollstreckenden Anspruchs eine unterschiedliche Wertberechnung erforderlich. Abzustellen ist auf den Inhalt des oder der jeweils zugrunde liegenden Vollstreckungstitels. Maßgebend ist dann, in welchem Umfang hieraus vollstreckt wird. Der Titel für sich allein ist nicht streitwertbestimmend, sondern der Umfang des konkret erteilten Vollstreckungsauftrages.

I. Vollstreckung wegen Geldforderungen (Abs. 1 Nr. 1)

1. Grundsatz

- 4 Bei der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen nach § 803 ZPO ff. bestimmt sich der Gegenstandswert nach der zu vollstreckenden Forderung. Zu beachten ist, dass – im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren (§ 43 GKG, § 4 ZPO) – bei der Wertermittlung Nebenforderungen, Kosten und Zinsen, soweit auch wegen dieser vollstreckt wird, hinzuzurechnen sind, also streitwerterhöhend wirken. Bei Änderungen der Höhe der zu vollstreckenden Gesamtforderung während der Vollstreckung (Teilzahlung des Schuldners, Auftragserweiterung) ist der höchste in Betracht kommende Gegenstandswert maßgebend.
- 5 Für mehrere Vollstreckungsaufträge entstehen die Gebühren gesondert (§ 18 Abs. 1 Nr. 1). Die bisherigen Vollstreckungskosten und entstandenen Zinsen erhöhen den Gegenstandswert für weitere Vollstreckungsaufträge. Dieser ist daher jeweils neu zu berechnen.

2. Zinsen

- 6 **Zinsen** sind nicht nur bis zur Entstehung des Vollstreckungstitels, sondern bis zum Zeitpunkt der Ausführung der Vollstreckungshandlung bzw. einer Auftragsrücknahme zu berechnen (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Rn. 7).

3. Kosten

- 7 Zu den Kosten gehören sämtliche bis zu der jeweiligen Vollstreckungsmaßnahme entstandenen Kosten, also diejenigen des Streitverfahrens und auch Kosten bisheriger Vollstreckungsmaßnahmen, zB frühere Gerichtsvollzieherkosten. Hierzu gehören auch sämtliche bis dato entstandenen Rechtsanwaltskosten auch für frühere Vollstreckungshandlungen. Nicht zu berücksichtigen sind jedoch die Rechtsanwaltskosten für die konkret zu bewertende Zwangsvollstreckungsmaßnahme.

4. Vollstreckung wegen Teilforderung

- 8 Sofern lediglich wegen einer Teilforderung vollstreckt wird, ist dieser konkrete Teilbetrag maßgeblich.

5. Vollstreckung in bestimmte Gegenstände

- 9 Soweit die Vollstreckung ausdrücklich nur in konkret zu bestimmende Vermögensgegenstände erfolgen soll, ist – da die Werthaltigkeit der Vollstreckung damit hierauf beschränkt ist – der Wert dieser Vermögensgegenstände als Gegenstandswert heranzuziehen, sofern dieser Wert geringer ist, als der Vollstreckungsbetrag. Unter den Begriff „Gegenstände“ iSv § 25 fallen auch Forderungen (PfÜB mit einem Drittschuldner; zum PfÜB mit mehreren Drittschuldnern → Rn. 10a).
- 10 Maßgebend für den Wertvergleich ist der Verkehrswert dieser Gegenstände. Der jeweils geringere Wert ist als Gegenstandswert anzunehmen. Ein erzielter – zumeist geringerer – im Rahmen der Zwangsvollstreckung erzielter Verwertungserlös ist hierbei unbeachtlich. Anzusetzen ist der sich nach erfolgtem Wertvergleich ergebende geringere Wert. Der Wert-

vergleich ist auch bei Vollstreckung in Forderungen vorzunehmen. Umstritten ist, wie beim vorzunehmenden Wertvergleich dann zu verfahren ist, wenn die **zu pfändende Forderung** entgegen der Annahme des Gläubigers einen sehr viel geringeren Wert hat, als angenommen oder gar **wertlos** ist (für eine Bewertung nach dem behaupteten Gläubigerinteresse: Volpert RVGreport 2005, 10; LG Kiel JurBüro 1991, 1198; für den sich nachträglich herausstellenden geringeren Wert: LG Hamburg JurBüro 2001, 110; OLG Köln Rpfleger 2001, 199). UE wird auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühr (Pfändungsantrag) abzustellen sein. Besteht die Forderung jedoch überhaupt nicht oder ist sie unpfändbar, wird der Mindestwert anzusetzen sein (LG Hamburg JurBüro 2005, 326; OLG Köln JurBüro 1987, 1048; OLG Brandenburg BeckRS 2016, 17806). Das OLG Karlsruhe (NJW-RR 2011, 501 mit umfangreichen Nachweisen) hält es für zutreffend, den Gegenstandswert der dem Rechtsanwalt zustehenden Gebühren nach den subjektiven Vorstellungen des Vollstreckungsgläubigers vom Wert des Vollstreckungsobjekts zu Beginn der anwaltlichen Tätigkeit zu bemessen, sofern diese hinreichend plausibel sind und eine nachvollziehbare tatsächliche Basis haben (zum Meinungsstand vgl. ausf. Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Rn. 11 ff. sowie Mayer FD-RVG 2016, 382252).

Ein PfÜB mit mehreren Drittschuldern. Es handelt sich um eine Angelegenheit nach § 15 Abs. 2. In den Wertvergleich mit der zu vollstreckenden Forderung fließt die Summe der gepfändeten Forderungen ein, wenn sie kleiner sind als die zu vollstreckende Forderung. (BGH NJW-RR 2011, 933). Denn dann bedeutet jede weitere Pfändung einen Mehrwert für den Gläubiger, bis er vollständig befriedigt ist. Ein Additionsverbot ist daher bis zum Erreichen des Wertes der zu vollstreckenden Forderung nicht gerechtfertigt. Daher könnten die einzelnen Gegenstände insoweit zusammengerechnet werden. 10a

6. Vollstreckung nach § 850d Abs. 3 ZPO in künftiges Arbeitseinkommen

Eine Sonderregelung sieht § 25 Abs. 1 Nr. 1 für die sog Vorratspfändung in den Fällen des § 850d Abs. 3 ZPO vor. Bei **Unterhaltsansprüchen oder Rentenansprüchen aus Körperverletzung** kann – entgegen der Regelung des § 751 ZPO – auch wegen noch nicht fälliger Ansprüche gepfändet werden. 11

Unterhaltsansprüche. Bei Pfändung künftigen Arbeitseinkommens oder künftiger Sozialleistungen in Geld ist bei Vollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen § 51 Abs. 1 FamGKG heranzuziehen. Dementsprechend sind Unterhaltsansprüche insoweit mit dem Jahresbetrag zu bewerten. Höchster Gegenstandswert ist allerdings der Gesamtbetrag der geforderten Leistung. Bei Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen aus einstweiliger Anordnung kann höchstens der sechsmonatige Bezug entsprechend dem Argument aus § 41 FamGKG angesetzt werden. 11a

Rentenansprüchen aus Körperverletzung. Bei der Vollstreckung nach § 850d Abs. 3 ZPO wegen Rentenansprüchen aus Körperverletzung war bis zum Inkrafttreten des 2. KostRMoG § 42 Abs. 1 GKG für die noch nicht fälligen Ansprüche heranzuziehen. Der Gegenstandswert von Rentenansprüchen der genannten Art war mithin mit dem **fünffachen** Jahresbetrag, höchstens mit dem Gesamtbetrag der geforderten Leistung, zu bemessen. Der mit Inkrafttreten des 2. KostRMoG erfolgte Verweis auf § 9 ZPO anstelle von § 42 Abs. 1 GKG ist Folge der Aufhebung des § 42 Abs. 1 GKG (Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 2. KostRMoG; zu den Motiven des Gesetzgebers vgl. ausf. BT-Drs 17/11471, 378). Bei der Zwangsvollstreckung in künftiges Arbeitseinkommen wegen der aus Anlass einer Verletzung des Körpers oder der Gesundheit zu zahlenden Renten ermäßigt sich der Streitwert wegen des Verweises auf § 9 ZPO auf den **dreieinhalbfachen** Jahreswert. Die Änderung des § 25 Abs. 1 Nr. 4 hat somit keine Auswirkungen auf die Vollstreckung wegen Unterhaltsansprüchen. 11b

7. Verteilungsverfahren nach § 858 Abs. 5 ZPO, §§ 872–877 und 882 ZPO

Erfolgt lediglich eine Verteilung eines Erlöses aus gepfändeten Ansprüchen, so ist als Gegenstandswert in den genannten Fällen höchstens der zu verteilende Geldbetrag anzusetzen. Es erfolgt mithin ein Wertvergleich der zu vollstreckenden Forderung einschließlich Nebenkosten mit dem zu verteilenden Betrag (einschließlich Zinsen). Der geringe Betrag ist als Gegenstandswert anzusetzen. Die Kosten für das konkrete Verteilungsverfahren (Rechtsanwaltskosten einerseits und Gerichtskosten des Verteilungsverfahrens andererseits) sind hierbei nicht zu berücksichtigen. 12

II. Herausgabevollstreckung (Abs. 1 Nr. 2)

1. Allgemeines

- 13** Bei einer Herausgabevollstreckung bestimmt sich der Gegenstandswert grundsätzlich nach dem Verkehrswert des konkret betroffenen Gegenstandes. Begrenzt ist der Gegenstandswert jedoch auf die für die Berechnung von Gerichtskosten maßgebenden Vorschriften des GKG oder FamGKG (zB § 41 Abs. 2 GKG). Die Bestimmung ist sowohl auf die Räumung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, als auch auf die Herausgabe von beweglichen Sachen anzuwenden.

2. Berechnung

- 14** Bei der Berechnung ist als relevante Vorschrift § 41 GKG heranzuziehen. Dementsprechend ist bei einer Räumungsvollstreckung aus **Miet-, Pacht oder ähnlichem Nutzungsverhältnis** höchstens die Jahresmiete anzusetzen, sofern die streitige Zeit nicht geringer ist (§ 41 Abs. 1, 2 GKG). Dies gilt auch, wenn der Herausgabe- oder Räumungsanspruch **auch** auf einen anderen Anspruch (zB aus Eigentum) gestützt wird. Geht es um die Ehwohnung oder den Hausrat, ist § 48 FamGKG zu beachten.
- 14a** Bestand kein Nutzungsverhältnis, zB weil der Schuldner den Besitz als vermeintlicher Erbe oder auf Grund eines unwirksamen Kaufvertrages erlangt hatte, ist der (Verkehrs-)Wert des Grundstücks für die RA-Gebühren bei der Räumung maßgeblich. Das gilt auch bei einer Räumung und Herausgabe nach Beendigung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Rn. 35).
- 14b** Geht es um die Zwangsäumung einer Wohnung von **Eheleuten**, handelt es sich um zwei Maßnahmen nach § 18 RVG (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe RVG VV 3309 Rn. 301; OLG München NJW 1959, 1376; LG Freiburg JurBüro 1968, 406; LG Hagen JurBüro 1971, 1048; LG Stuttgart Rpfleger 1989, 428; Bauer JurBüro 1966, 717; **aA** OLG München NJW 1967, 2018; mablAnm H. Schmidt; OLG Bremen OLGR 97, 362; LG Münster Rpfleger 2001, 49).

3. Nebenkosten

- 15** Bei der Bemessung des Gegenstandswertes sind Nebenkosten dann mit heranzuziehen, wenn sie mit einem Pauschalbetrag in den Mietzins einfließen. Gesondert abzurechnende Nebenkosten sind nicht zu berücksichtigen.
- 16** Eine Bewertung mit dem Verkehrswert kommt somit nur in Betracht, wenn der Herausgabeanpruch **ausschließlich** auf einen anderen Grund als den eines Nutzungsverhältnisses gestützt wird (→ Rn. 14a).

III. Vollstreckung zwecks Handlung, Duldung oder Unterlassung (Abs. 1 Nr. 3)

- 17** Anzuwenden ist die Vorschrift auf Anträge zu Vollstreckungshandlungen nach §§ 887, 888 und 890 ZPO. Als Gegenstandswert ist anzusetzen, welchen konkreten Wert die Zwangsvollstreckung für den Gläubiger hat. Dieser Wert ist nach § 3 ZPO zu schätzen und wird in der Regel in dem Wert der Hauptsache bestehen (OLG Karlsruhe MDR 2000, 229; OLG Köln JurBüro 1992, 251; BayObLG 1988, 444).
- 17a** Das OLG Hamm geht in mittlerweile ständiger Rechtsprechung davon aus, dass der Gegenstandswert in Verfahren über den Antrag auf die (isolierte) Androhung von Ordnungsmitteln sowie in Verfahren über den Antrag auf Festsetzung von Ordnungsmitteln am Wert einer Hauptsacheklage auf Unterlassung auszurichten sei (OLG Hamm NJOZ 2014, 1426 sowie OLG Hamm BeckRS 2015, 16616). Soweit § 25 Abs. 1 Nr. 3 nämlich von dem „Wert, den die zu erwirkende Unterlassung für den Gläubiger hat“, spreche, handele es sich um nichts anderes als um eine Umschreibung für den Wert der Hauptsache. Das zur Erzwingung einer unvertretbaren Handlung oder Duldung ggf. angeordnete Zwangs- oder Ordnungsgeld ist unbeachtlich. Gleicher Ansicht sind das OLG München (NJOZ 2016, 111) und das KG (BeckRS 2014, 20176). Zu Ordnungsmitteln bei wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen vgl. KG BeckRS 2016, 0621; zum Verfahrenswert eines Zwangsgeldverfahrens

betreffend die Erstellung eines Nachlassverzeichnisses s. OLG Karlsruhe BeckRS 2016, 07220.

Das OLG Celle (NJZOZ 2010, 9) und das OLG Düsseldorf (BeckRS 2013, 09807) gehen demgegenüber im Regelfall von einem Bruchteil des Wertes der Hauptsache aus, wobei sich dieser Bruchteilswert nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles allerdings erhöhen oder ermäßigen kann. Liegen derartige besondere Umstände nicht vor, sei ein Drittel des Wertes der Hauptsache angemessen. **17b**

IV. Verfahren zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802c ZPO und zur Einholung Auskünfte Dritter nach § 802l ZPO (Abs. 1 Nr. 4)

1. Anwendungsbereich

Anzuwenden ist die Vorschrift auf Verfahren nach §§ 802c, 807 ZPO (seit 1.1.2013), also auf die Vermögensauskunft im Rahmen der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen. Nicht hierher gehören eidesstattliche Versicherungen nach §§ 259 Abs. 2, 260 Abs. 2, 2006, 2028 BGB. Diese sind nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 zu bewerten. Geht es um die Abgabe der alten eidesstattlichen Versicherung (bis 31.12.2012), gilt § 25 aF (Höchstwert 1.500 EUR, § 39 EGZPO). **18**

Seit dem 1.1.2021 regelt Nr. 4 auch den Gegenstandswert für Verfahren nach § 802l ZPO und begrenzt diesen auf einen Betrag von 2.000 EUR. Der Gesetzgeber reagiert damit auf eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes, wonach das Verfahren über die Einholung von Drittauskünften nach § 802l ZPO im Verhältnis zu dem Verfahren über die Erteilung einer Vermögensauskunft eine besondere Angelegenheit darstellt und § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG, in dem bislang nur die Vermögensauskunft genannt war, nicht für Drittauskunftsverfahren galt (BGH BeckRS 2018, 31871). Daraus folgte, dass die Begrenzung des Gegenstandswerts auf 2 000 EUR in diesen Verfahren nicht greift, was bei höheren Werten regelmäßig zu unbilligen Ergebnissen führte. Der Gesetzgeber hat deshalb mit der Änderung des § 25 Abs. 1 Nr. 4 RVG deren Anwendungsbereich auf Verfahren über die Einholung von Drittauskünften erweitert (BT-Drs. 19/20348, 61). **18a**

2. Berechnung

Der Gegenstandswert bemisst sich nach dem Betrag (einschließlich aller Nebenforderungen wie Kosten und Zinsen), der zum Zeitpunkt der Antragstellung **noch geschuldet wird**. Bisherige Vollstreckungskosten sind zu berücksichtigen. Es ist nicht maßgebend, wegen welches Betrags tatsächlich vollstreckt wird. Wird also nur wegen einer Teilforderung vollstreckt, ist dennoch der tatsächlich noch geschuldete Betrag (einschließlich aller Nebenforderungen) als Gegenstandswert anzusetzen. Die Vorschrift sieht jedoch eine Begrenzung auf eine Summe von höchstens 2.000 EUR vor. **19**

C. Anträge des Schuldners (Abs. 2)

I. Allgemeines

Erfasst sind Verfahren, welche infolge eines Antrages des Schuldners im Rahmen einer gegen ihn laufenden Vollstreckungsmaßnahme erforderlich werden. Nicht anwendbar ist die Vorschrift auf formelle Beschwerdeverfahren. Der Wertansatz hierfür ist in § 23 Abs. 2 geregelt. Bei der Bemessung des Gegenstandswertes von Anträgen des Schuldners ist das Interesse heranzuziehen, welches der Schuldner mit dem gestellten Antrag geltend macht. Dessen Rechtsschutzinteresse ist nach billigem Ermessen zu schätzen, in der Regel 1/5 des Hauptsachewertes (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Rn. 46). **20**

II. Einzelfälle

Erfasst sind Vollstreckungsschutzanträge nach § 765a ZPO, welche nach den Umständen des konkreten Einzelfalles mit einem Teilwert der zu vollstreckenden Forderungen zu bewerten sind (10–30 %, je nach Umfang und Interesse an der vorübergehenden Erfüllungsverwei- **21**

gerung). Erfasst sind auch Anträge nach §§ 707, 719, 769 ZPO auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. Hier wird ein Bruchteil von 1/5 des Vollstreckungswertes angesetzt werden können (BGH NJW 1991, 2280).

- 22 Geht es um Räumungsschutz, bestimmt sich der Wert nach billigem Ermessen auf Grundlage des Nutzungsentgelts für den Zeitraum des Vollstreckungsaufschubs, dh bei Aufschub von einem Jahr oder länger somit nach dem Jahresentgelt (§ 41 GKG), bei kürzerem Aufschub nach dem Teilbetrag (Gerold/Schmidt/Müller-Rabe Rn. 49).

§ 26 Gegenstandswert in der Zwangsversteigerung

In der Zwangsversteigerung bestimmt sich der Gegenstandswert

1. bei der Vertretung des Gläubigers oder eines anderen nach § 9 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung Beteiligten nach dem Wert des dem Gläubiger oder dem Beteiligten zustehenden Rechts; wird das Verfahren wegen einer Teilforderung betrieben, ist der Teilbetrag nur maßgebend, wenn es sich um einen nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung zu befriedigenden Anspruch handelt; Nebenforderungen sind mitzurechnen; der Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung (§ 66 Abs. 1, § 74a Abs. 5 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung), im Verteilungsverfahren der zur Verteilung kommende Erlös, sind maßgebend, wenn sie geringer sind;
2. bei der Vertretung eines anderen Beteiligten, insbesondere des Schuldners, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung, im Verteilungsverfahren nach dem zur Verteilung kommenden Erlös; bei Miteigentümern oder sonstigen Mitberechtigten ist der Anteil maßgebend;
3. bei der Vertretung eines Bieters, der nicht Beteiligter ist, nach dem Betrag des höchsten für den Auftraggeber abgegebenen Gebots, wenn ein solches Gebot nicht abgegeben ist, nach dem Wert des Gegenstands der Zwangsversteigerung.

Überblick

§ 26 ist eine dem Grundsatz des § 23 vorgehende Sonderregelung und legt den Wert anwaltlicher Tätigkeit im Rahmen eines Zwangsversteigerungsverfahrens fest. Zu unterscheiden ist, ob der Rechtsanwalt einen Gläubiger, einen sonstigen Beteiligten nach § 9 ZVG (→ Rn. 5), den Schuldner (→ Rn. 12) oder den Bieter bzw. einen sonstigen Nichtbeteiligten (→ Rn. 14) vertritt.

A. Sachlicher Anwendungsbereich

I. Erfasste Verfahren

- 1 Der Rechtsanwalt muss innerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens nach dem ZVG tätig werden. Im Einzelnen sind dies:
 - die Zwangsversteigerung im Rahmen der Zwangsvollstreckung (§§ 1–171 ZVG),
 - die Zwangsversteigerung auf Antrag des Insolvenzverwalters (§§ 172–174a ZVG),
 - die Zwangsversteigerung auf Antrag des Erben (§§ 175–179 ZVG),
 - die Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft (§§ 180–185 ZVG),
 - Zwangsvollstreckung in das Grundstück gegen den Ersteher (§ 133 ZVG)
 Soweit andere Gesetze auf das ZVG verweisen, wird ebenfalls in diesen Verfahren ein Gegenstandswert nach § 26 zu bestimmen sein.

II. Gegenstand der Zwangsversteigerung

- 2 Den Zwangsversteigerungsverfahren nach dem ZVG unterliegen Grundstücke bzw. Grundstücksbruchteile, Wohnungseigentum, Erbbaurechte, in das Schiffsregister eingetra-